

**Sozialgericht Bremen**  
**26. Kammer**  
**Die Geschäftsstelle**



Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

Herrn  
Gerolf

28 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Faulstich

Durchwahl  
0421 361-16797

Ihr Zeichen  
- -

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
**S 26 AS 28/11 ER**

Bremen, 20.01.2011

Sehr geehrter Herr

in dem Rechtsstreit

**Gerolf ./. Jobcenter Bremen**

wird die Ausfertigung des Beschlusses vom 20.01.2011 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung


Faulstich  
Justizfachangestellte

**Anlage**


---

**Elektronischer Rechtsverkehr beim Sozialgericht Bremen**

Ab dem 01.12.2005 können beim Sozialgericht Bremen in allen Verfahren Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden. Nähere Informationen zu den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen finden Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

 Eingang  
Am Wall 198  
28195 Bremen

Eingangsgeschäftsstelle  
Telefon: 0421 361- 46 85  
Telefax: 0421 361- 69 11

 Parkhaus  
Violenstraße

 Bus/Straßenbahn  
Haltestellen  
Domsheide

Sprechzeiten:  
Mo. – Do.: 09:00 – 15:00 Uhr  
Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr

**AUSFERTIGUNG  
SOZIALGERICHT BREMEN**

**S 26 AS 28/11 ER**

**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

Gerolf  
28 Bremen,

Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - 21402BG0028388 eR -

Antragsgegner,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 20. Januar 2011 durch ihre Vorsitzende,  
Richterin Meinecke, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird ab-  
gelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## GRÜNDE

### I.

Der Antragsteller begehrt die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) in verfassungsmäßiger Höhe.

Der Antragsteller steht im laufenden Leistungsbezug bei dem Antragsgegner. Mit Bescheid vom 23.07.2010 bewilligte der Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 01.09.2010 – 28.02.2011. Bei der Berechnung der Leistungen legte der Antragsgegner eine monatliche Regelleistung für den Antragsteller in Höhe von 359 € zu Grunde. Mit Schreiben vom 21.12.2010 beantragte der Antragsteller die Bewilligung von Sozialleistungen in verfassungsmäßiger Höhe. Mit einer Zwischennachricht vom 06.01.2011 teilte der Antragsgegner mit, dass das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit der §§ 20, 28 SGB II mit dem Grundgesetz festgestellt habe. Es sei aber nicht festgestellt worden, dass die Regelleistungsbeträge evident unzureichend seien. Wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsermessens sei das Bundesverfassungsgericht nach eigener Einschätzung nicht befugt, selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen. Deshalb seien die genannten Normen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter anwendbar. Sollte der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung nicht bis zum 31.12.2010 nachkommen, habe das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass ein pflichtwidrig später erlassenes Gesetz bereits zum 01.01.2011 in Geltung zu setzen sei. Der Antragsgegner könne aus eigener Entscheidung mangels gesetzlicher Grundlage keine höheren oder neuen Leistungen zahlen, als sie nach gegenwärtigem Recht festgesetzt seien. Soweit Regelleistungen durch das jetzt im Vermittlungsausschuss befindliche Gesetz rückwirkend erhöht werden sollten, werde nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Differenz zu den niedrigeren Leistungen nachgezahlt.

Der Antragsteller hat am 10.01.2011 das Sozialgericht Bremen um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Er sei zu mittellos, um sich anständig zu kleiden und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Er benötige mindestens 80 € mehr für Ernährung im Monat. Zudem besitze er keinen Kühlschrank und sein Fahrrad, seine Waschmaschine und sein Drucker seien defekt.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Antragsbegründung wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Sozialleistungen in verfassungsmäßiger zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus, dass es bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes fehle, da weder vorgetragen worden sei, dass der Antragsteller mittellos sei, noch seien sonstige Gründe ersichtlich, die einer vorläufige Gewährung weiterer Leistungen erforderlich machen könnten. Aber auch ein Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht worden. Insoweit wiederholt der Antragsgegner sein Vorbringen aus der Zwischenmitteilung vom 06.01.2011 und trägt ergänzend vor, dass es dem Antragsgegner vor einer abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht möglich sei, anders zu bescheiden. Bis zur Verkündung des neuen Gesetzes fehle es an einer geltenden Rechtsnorm zur Aufhebung und Änderung bereits bewilligter Leistungen. Es sei nicht möglich in bestehende Rechte einzugreifen und neue Pflichten ohne Rechtsgrundlage zu begründen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte des Antragsgegners – 21402BG0028388 – verwiesen.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

Es fehlt bei vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs. Der Antragsteller kann keine höheren Leistungen nach dem SGB II verlangen.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller mit Bescheid vom 23.07.2010 Leistungen auf Grundlage des § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch vom 07.06.2010 (BGBl. I S.820). Ein höherer Leistungsanspruch kann trotz der festgestellten Unvereinbarkeit der genannten Normen mit Art. 1 Abs. GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht beansprucht werden. Denn das Gericht ist der Auffassung, dass diese Vorschriften weiterhin auch nach dem 31.12.2010 anwendbar bleiben. Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber haben die Gerichte und der Antragsgegner die §§ 20, 28 SGB II sowie die Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch vom 07.06.2010 (BGBl. I Seite 820) weiterhin anzuwenden. Denn die Gerichte und der Antragsgegner sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden.

Das Sozialgericht Bremen führt in seinem Beschluss vom 17.01.2011 – Az.: S 22 AS 17/11 ER – aus:

„Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 09.02.2010 (Az.: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) entschieden, dass § 20 Absatz 2 1. Halbsatz und Absatz 3 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 1. Alternative, jeweils in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 2954), § 20 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24. März 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 558), § 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 1. Alternative in Verbindung mit § 74 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 416), jeweils in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 1706), sowie die Bekanntmachungen über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch vom 1. September 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 2718), vom 20. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 1702), vom 18. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 1139), vom 26. Juni 2008 (Bundesgesetzblatt I Seite 1102) und vom 17. Juni 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 1342) mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Unter Ziffer 2 des Tenors hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass bis zu einer

Neuregelung, die der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2010 zu treffen hat, diese Vorschriften weiter anwendbar sind.

Entscheidend für das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs ist die Auslegung des Tenors der vorgeannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Ein Anordnungsanspruch könnte sich insoweit nur ergeben, wenn sich aus der Unvereinbarkeitserklärung der entscheidenden Normen mit dem Grundgesetz und dem Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist zur Neuregelung durch den Gesetzgeber die Nichtigkeit der betreffenden Normen ergebe. Nur in diesem Fall käme nach Auffassung der erkennenden Kammer die Anwendung der Art. 1 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG als unmittelbare Rechtsgrundlage für einen über die bereits bewilligten Leistungen hinausgehenden Leistungsanspruch in Betracht. Die Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt jedoch, dass die Weitergeltungsanordnung über den 31.12.2010 hinaus bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber greift.

Bei der Auslegung eines Urteils sind neben dem Tenor auch der Tatbestand und die Entscheidungsgründe heranzuziehen (vgl. nur Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 136 Rn.5 c f.). Aus dem Tenor unter Ziffer 1. des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich zunächst, dass das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit der betreffenden Vorschriften mit Art.1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG festgestellt hat. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt als Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit nicht ausnahmslos die Nichtigkeit der Norm, es lässt auch eine bloße Verfassungswidrigkeitserklärung zu (§ 31 Abs. 2, § 79 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, BVerfGG). Diese ist unter anderem dann geboten, wenn durch eine Nichtigkeitserklärung ein Zustand geschaffen würde, der der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünde als die verfassungswidrige Regelung (BVerfGE 33, 303, 305). Eine bloße Unvereinbarkeitserklärung ist ferner angezeigt, wenn der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten hat, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen (vgl. BVerfGE 28, 227, 242; 61, 43, 68; 61, 319, 356; 73, 40, 101; 78, 350, 363; 82,60, 97; vgl. auch: Graßhof, Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Dezember 2010, § 78 BVerfGG, Nr.20).

Entsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 09.02.2010 ausgeführt:

„Die vorgelegten Vorschriften über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 1. Halbsatz und Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 1. Alt. SGB II a.F. sind mit dem Grundgesetz für unvereinbar zu erklären (vgl. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 79 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG). Eine Nichtigkeitsklärung (vgl. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 78 BVerfGG) würde dazu führen, dass es an der nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erforderlichen gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums völlig fehlen würde und kein Hilfebedürftiger wegen des in § 31 SGB I angeordneten und durch die Verfassung vorgegebenen Gesetzesvorbehalts (vgl. C. I. 1. c)) Leistungen erhalten könnte. Damit würde ein Zustand geschaffen, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt wäre als der bisherige (vgl. BVerfGE 99, 216 <244>; 119, 331 <382 f.> m.w.N.). Zudem stehen dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, den festgestellten Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu beseitigen (vgl. BVerfGE 120, 125 <167>; 121, 317 <373>, jeweils m.w.N.).“

Grundsätzliche Folge einer Unvereinbarkeitserklärung durch das Bundesverfassungsgericht ist, dass die Norm vom Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an in dem sich aus dem Tenor ergebenden Ausmaß nicht mehr angewendet werden darf (Graßhof, ebd., § 78 BVerfGG, Nr.23; Graßhof in: BVerfGG, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, § 78 Rn.59). Ausnahmsweise sind aber verfassungswidrige Vorschriften weiter anzuwenden, wenn die Besonderheit der für verfassungswidrig erklärten Norm es aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit, notwendig macht, die verfassungswidrige Vorschrift als Regelung für eine Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit für diese Zeit nicht ein Zustand besteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige (BVerfGE 37, 217, 261; Graßhof, Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Dezember 2010, § 78 BVerfGG, Nr.40). Die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Rechtslage mit dem Grundgesetz darf auch nicht dazu führen, dass der Verwaltung zeitweilig die Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten aufgaben mangels hinreichender gesetzlicher Grundlagen unmöglich gemacht wird (BVerfGE 83,130 ,152; 51, 268, 290; Graßhof, ebd., § 78 Nr.41,3). Die Anordnung der weiteren Anwendbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht belässt die verfassungswidrige Norm daher für eine gewisse Zeit in Geltung und erlaubt ihre weitere Anwendung in der Rechtspraxis (Graßhof in: BVerfGG, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, § 78 Rn.66).

Hinsichtlich der Anordnung der weiteren Anwendbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 09.02.2010 ausgeführt:

„Da nicht festgestellt werden kann, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind, ist der Gesetzgeber nicht unmittelbar von Verfassungs wegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen. Er muss vielmehr ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen entsprechend den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben durchführen und dessen Ergebnis im Gesetz als Leistungsanspruch verankern.

Wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsermessens ist das Bundesverfassungsgericht nicht befugt, aufgrund eigener Einschätzungen und Wertungen gestaltend selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen. Die verfassungswidrigen Normen bleiben daher bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiterhin anwendbar.“

Die Weitergeltungsanordnung ergibt sich aus dem Tenor zu Ziffer 2. des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Zweifelhaft ist anhand des Tenors, ob die Weitergeltungsanordnung hier zeitlich befristet bis zum 31.12.2010 erfolgt ist, oder ob die Weitergeltungsanordnung einer zeitlichen Befristung bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber unterliegen sollte. Die Formulierung des Tenors ist insoweit uneindeutig. Unter Heranziehung der Entscheidungsgründe gelangt die Kammer jedoch zu der Auffassung, dass die Weitergeltungsanordnung bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber gelten soll. Hierfür spricht zum einen die bereits zitierte Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in den Entscheidungsgründen, wonach die verfassungswidrigen Normen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber anwendbar bleiben. Denn eine Befristung der weiteren Anwendbarkeit bis zum 31.12.2010 ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich der Fristsetzung für eine Neuregelung bis zum 31.12.2010 hat das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungsgründen folgendes ausgeführt:

„Der Gesetzgeber hat die Regelleistung in einem verfassungsgemäßen Verfahren bis zum 31. Dezember 2010 neu festzusetzen. Diese Frist muss für die Durchführung eines erneuten Verfahrens zur realitätsgerechten Bemessung der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums angesichts der lebensbestimmenden Bedeutung der Regelung für eine sehr große Zahl von Menschen ausreichen. Falls der Gesetzgeber am Statistikmodell festhält, kann er auf die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zurückgreifen, die nach der Auskunft des Statistischen Bundesamtes im Herbst 2010 vollständig vorliegen werden.

Sollte der Gesetzgeber allerdings seiner Pflicht zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2010 nicht nachgekommen sein, wäre ein pflichtwidrig später erlassenes Gesetz schon zum 1. Januar 2011 in Geltung zu setzen.“

In der Regel ist an die Frist für die Neuregelung auch die Dauer der Weitergeltungsanordnung geknüpft. In einigen Entscheidungen regelt das Bundesverfassungsgericht aber auch ausdrücklich, wie sich der Ablauf der Frist auswirkt, wenn noch keine Neuregelung vorliegt. Fehlt es an einer abweichenden Regelung, ist davon auszugehen, dass mit Ablauf der weiteren Anwendbarkeit das verfassungswidrige Gesetz nichtig ist (vgl. Graßhof in: Mitarbeitkommentar und Handbuch, § 78 Rn.51 f. m.w.N.).

Nach der Auffassung der erkennenden Kammer will das Bundesverfassungsgericht mit der hier getroffenen Weitergeltungsanordnung vermeiden, dass ein rechtsfreier Zustand besteht. Vor dem Hintergrund des Betroffenseins des Rechts auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums hätte das Bundesverfassungsgericht für die Zeit ab dem 01.01.2011 eine Zwischenregelung getroffen, wenn es eine zeitliche Beschränkung der weiteren Anwendbarkeit bis zum 31.12.2010 gewollt hätte (vgl. für die Formulierung einer solchen Zwischenregelung etwa: BVerfG, Beschluss vom 02.02.1999, Az.: 1 BvL 8/97; Beschluss vom 08.04.1998, 1 BvR 1680/93; 1 BvR 183/94; 1 BvR 1580/94). Von der Anordnung einer Zwischenregelung hat das Bundesverfassungsgericht jedoch keinen Gebrauch gemacht. Es hat aber die Folgen des Fristablaufs für eine Neureglung abweichend von dem Eintritt der Nichtigkeit der verfassungswidrigen Normen geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit festgestellt, dass ein pflichtwidrig später erlassenes Gesetz bereits zum 01.01.2011 in Geltung zu setzen wäre. Hieraus folgt für die erkennende Kammer, dass der Ablauf der an den Gesetzgeber gerichteten Frist hier weder die Nichtigkeit der betroffenen Bestimmungen noch das Ende der Weitergeltungsanordnung zur Folge hat. Die Fristsetzung erfolgte letztlich rein zur Klarstellung, dass obwohl der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet ist, die Leistungen rückwirkend für die Zeit ab Inkrafttre-

ten des SGB II am 01.01.2005 neu festzusetzen, jedenfalls aber rückwirkend ab dem 01.01.2011 höhere Leistungsansprüche im Raum stehen können.

In Achtung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums und damit letztlich des Grundsatzes der Gewaltenteilung aus Art. 20 Abs. 2 GG hat sich das Bundesverfassungsgericht zudem selbst als nicht befugt erachtet, einen eigenen Leistungsbetrag festzulegen. Auch vor diesem Hintergrund sieht sich die Kammer weder befugt, noch veranlasst in einem sozialgerichtlichen Eilverfahren eine Festsetzung der Regelsätze vorzunehmen. Auch insoweit ist festzustellen, dass die Annahme des Ablaufs der Weitergeltungsanordnung mit dem 31.12.2010 mit der Folge der Nichtigkeit der betreffenden Vorschriften, mit den Beweggründen des Bundesverfassungsgerichts für die getroffene Unvereinbarkeitserklärung in Verbindung mit einer Weitergeltungsanordnung nicht in Einklang zu bringen wäre. Denn durch die Annahme der Nichtigkeit der betreffenden Vorschriften, würde es ab dem 01.01.2011 an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung der Regelleistung fehlen. Aufgrund des in § 31 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) angeordneten und durch die Verfassung vorgegebenen Gesetzesvorbehaltes könnte dann kein Hilfebedürftiger diese Leistung erhalten. Damit würde aber ein Zustand geschaffen, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt wäre als der bisherige. Zudem wären dann die Sozialgerichte gezwungen (in der Regel in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) die verfassungsmäßige Höhe des Regelsatzes zu bestimmen. Dies kann insbesondere vor der Hintergrund der Akzeptanz des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums durch das Bundesverfassungsgericht nicht gewollt sein.

In ihrer Rechtsauffassung sieht sich die erkennende Kammer auch durch den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.2010 (AZ.: 1 BvR 1523/08) bestätigt. Dort hat das Bundesverfassungsgericht klarstellend formuliert, dass die Weitergeltungsanordnung für die betreffenden Vorschriften bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber gilt.“

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

Mangels Vorliegen eines Ordnungsanspruches bedurfte es hinsichtlich des Vorliegens eines Ordnungsgrundes keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

## HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Meinecke

Richterin

**Ausgefertigt:**  
Bremen, 20.01.2011

  
Faulstich, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

